Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2011-130

öffentlich

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren "Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

Einreicher: Bürgermeister 08.07	
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.09.2011	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.09.2011	Hauptausschuss Z				
27.09.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Juli 2011 gebilligt.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.02.2008, 27.08.2008 und 23.02.2011 (BV 2008-009 bis 2008-09-2) die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Auswertung der Stellungnahmen zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren erfolgte in der Sitzung vom 25.02.2009 (BV 2009-005).

Die Abwägung wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet. Ebenso sind die infolge der Abwägung erforderlichen Fachbeiträge, Gutachten und vorbereitenden Planungen (Verkehrsentwicklungsplanfortschreibung, Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Altlastenuntersuchungen, Artenschutzfachbeitrag, Waldumwandlung, Immissionsgutachten, Landschaftsplanänderung) angefertigt, deren Ergebnisse abgewogen und in die Planung eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

Es wird vorgeschlagen, den oben genannten Beschluss zu fassen.

BV-2011-130 Seite 2 von 2

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. Teil I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBI. Teil I/08 S. 202) haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Planentwurf inklusive Begründung für Fraktionen auf CD Stand Juli 2011